

*Entscheidet sich ein Aufgabenträger in Ausübung seines Ermessen dafür, dass die Vollziehung der in § 13c KAG-LsA benannten Verwaltungsakte ausgesetzt werden soll, so ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung die Vollziehung aller Verwaltungsakte auszusetzen, die nach Maßgabe der zeitlichen Übergangsregelung des § 18 Abs. 2 KAG-LSA ergangen sind.*

*Die obere Kommunalaufsicht beabsichtigt die zuständige Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises auf entsprechendes kommunalaufsichtliches Handeln hinzuweisen, wenn eine Entscheidung zur Aussetzung aller von der Regelung des § 13c KAG-LSA erfassten Herstellungsbeiträge durch die Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR nicht getroffen werde.*

*Hinsichtlich der durch die BI ZAW e. V. monierten vorteilsgerechten Verteilung des Aufwandes des Schmutzwasserbeitrages in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR vom 9. Juli 2015 teilt die Kommunalaufsicht mit, dass die Anstalt beim öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Abwasserbeseitigung vom Institut für Wasserwirtschaft Haibach ein Gutachten in Auftrag gegeben hatte, das die Fragestellung klären sollte, ob das Vorteilsprinzip unter Bezugnahme auf die konkreten Verhältnisse in Weißenfels den Satzungsgeber zu weiteren Differenzierungen zwingt. Auf dieser Voruntersuchung aufbauend, entstand die Beitragssatzung in enger Zusammenarbeit mit dem Kalkulationsbüro WTE Wassertechnik GmbH und der BKC Kommunalconsult, die sowohl die Kalkulation als auch die Beitragssatzung ihrerseits geprüft hatten. Bei der Erarbeitung der Beitragssatzung wurden aber ebenso die Vertreter der Bürgerinitiative und die sie vertretende Rechtsanwältin umfassend beteiligt.*

*Derzeit wird die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der angestrebten Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR in einem durch die Bürgerinitiative angestregten Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt überprüft. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.*

*Unter Bezugnahme auf die Äußerung der Petentin, dass der Kommunalaufsicht zum Teil seit über einem Jahr Hinweise zu diversen Verstößen vorlägen und sie bisher keine kommunalaufsichtliche Entscheidung bekommen habe, führt die Kommunalaufsicht aus, dass auf jede der Beschwerden, sei sie durch die BI ZAW e. V. oder durch die Fraktion des Stadtrates der Stadt Weißenfels Bündnis für Gerechtigkeit - WV/Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BfG-WV/GRÜNE) vorgetragen, grundsätzlich eine Eingangsbestätigung und nach Abschluss der kommunalaufsichtlichen Prüfungen eine entsprechende Beantwortung erfolgt sei, ohne dass hierauf ein entsprechender Anspruch bestehe.“*

**In dem weiteren Bericht der Landesregierung wird ergänzend wie folgt ausgeführt:**

*„Zur Petition Nr. 7-I/00026 teilt die Kommunalaufsicht mit, dass der Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR folgenden Beschluss gefasst hat:*

*„Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR empfehlen auf Grundlage des § 13c KAG-LSA die Vollziehung von Bescheiden zur Erhebung des Herstellungskostenbeitrages I, die nach Maßgabe der zeitlichen Übergangsregelung des § 18 Abs. 2 KAG-LSA ergangen sind, und die Vollziehung von*